**Totalrevision Gemeindeordnung der**

**Primarschulgemeinde Dägerlen**

Weisung zur Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

**Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Primarschule Dägerlen**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

Rutschwil, 08. Juli 2021

Primarschulpflege Dägerlen

**Ausgangslage**

Am 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 in Kraft getreten. Es verpflichtet alle Gemeinden ihre Gemeindeordnungen bis spätestens Ende 2021 anzupassen. Die neue Schulgemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dägerlen soll per

1. Januar 2022 in Kraft treten.

**Neues Gemeindegesetz**

Das neue Gemeindegesetz regelt die Grundzüge der Organisation und den Finanzhaushalt der Gemeinden. Im Rahmen dieses Gesetzes regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig in der jeweiligen Gemeindeordnung. Das neue Gemeindegesetz bringt einige Neuerungen in der Kompetenzzuteilung (Urne, Gemeindeversammlung, Behörde). Der Beitritt zu Zweckverbänden, Anschlussverträge und Gebietsänderungen unterstehen neu der Urnenabstimmung. Jede Gemeinde benötigt neben der Rechnungsprüfungskommission (RPK) zwingend eine finanztechnische Prüfstelle. Alle autonomen Schulgemeinden müssen ihre Grenzen denjenigen der politischen Gemeinden angleichen. Dies ist in der Primarschulgemeinde Dägerlen bereits erfüllt.

**Totalrevision der Gemeindeordnung**

Der Kanton hat als Empfehlung eine Mustergemeindeordnung für Schulgemeinden mit Varianten zur Verfügung gestellt. Die Primarschulpflege hat diese als Grundlage übernommen und die Bedürfnisse der Primarschulgemeinde darin berücksichtigt. Die verpflichtenden Auflagen des Gemeindegesetzes sind erfüllt. Die bisherige Gemeindeordnung vom 30. November 2008 erfüllt einige Neuerungen des Gemeindegesetzes nicht und entspricht nicht mehr den vom Kanton empfohlenen Formulierungen. Auch wenn sich viele der neuen Bestimmungen inhaltlich nicht von den alten unterscheiden, wurde eine Totalrevision gewählt. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeindeordnung in formeller Hinsicht vorgeprüft. Im Vorprüfungsbericht vom 10. November 2020 wurden ein paar formelle Anpassungen empfohlen, welche alle mit der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt wurden.

**Die wichtigsten Änderungen in Kürze:**

**1 Kompetenzen der Urnenabstimmung**

Die Kompetenz zum Abschluss von Zweckverbandsverträgen und wichtigen Anschlussverträgen lag bisher bei der Gemeindeversammlung. Nach dem neuen Gemeindegesetz unterliegt diese der Urnenabstimmung (Art. 11 Ziff. 3 bis 6).

**2 Offenlegung der Interessenbindung**

Das Gemeindegesetz (GG § 42) verlangt, dass die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen (z.B. berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen). Diese müssen gemäss Art. 5 publiziert werden.

**3 Rechtsetzungsbefugnisse**

Mit der Einführung der Schulleitungen sollte sich die Primarschulpflege im Wesentlichen auf strategische Aufgaben konzentrieren. Dazu gehören im Besonderen die verschiedenen Erlasse zur Organisation, Führung und Betrieb der Schule (z.B. Organisationsstatut und Geschäftsordnung), Tarife für Gebühren soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist (Art. 25), sowie die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme und deren Genehmigung (Art. 24).

**4 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Liste der Aufgaben sind der Mustergemeindeordnung entnommen (Art. 24). Im Vordergrund stehen die Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung über den Gemeindehaushalt, die Stellenschaffung zur Erfüllung der bestehenden Aufgaben oder im Rahmen der Finanzbefugnis, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Lehrpersonal). Ebenso die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie Antragstellung dazu.

**5 Finanzbefugnisse**

Die Bewilligung von Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche bisher eine obligatorische Urnenabstimmung erforderten, bleibt gleich (Art. 11, Ziff. 2). Neu untersteht der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum nicht mehr der obligatorischen Urnenabstimmung.

Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung über Ausgaben für einen bestimmten Zweck bleiben gleich (Art. 17, Ziff. 4). Neu untersteht die Investition in Liegenschaften sowie die Veräusserung von Liegenschaften im Wert/Betrag von mehr als Fr. 300'000.00 dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung (Art. 17, Ziff. 9 und 10). Neu ist die Gemeindeversammlung nur noch für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben zuständig, welche den bewilligten Kredit **überschreiten**.

Die Finanzbefugnisse der Primarschulpflege für **im Budget nicht enthaltene** neue Ausgaben bleiben gleich (Art. 25, Ziff. 1). Neu hat die Primarschulpflege die Befugnis über die Bewilligung von **im Budget enthaltenen** neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen

bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000.00 sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis

Fr. 300'000.00 (Art. 25, Ziff. 2). Ebenso die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, welche den bewilligten Kredit **nicht** **überschreiten** (Art. 25, Ziff. 1).

**6 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Das neue Gemeindegesetz erlaubt der Behörde, gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an Gemeindeangestellte zur selbstständigen Erledigung zu delegieren

(Art. 21). Bisher war dies nur in Parlamentsgemeinden gestattet. Das soeben revidierte Volksschulgesetz nennt diese neue Delegationsmöglichkeit ebenfalls. Ob und wie weit die Primarschulpflege davon Gebrauch machen wird, ist offen.

**7 Unterstellte Kommission**

Die Primarschulpflege kann Aufgaben an Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen, sofern diese in der Schulgemeindeordnung namentlich genannt sind. In Art. 29 ist eine Baukommission vorgesehen. Die Primarschulpflege bestimmt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommission. Für sogenannte eigenständige Kommissionen (früher Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen) besteht kein Bedarf.

**8 Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

An der Organisation und Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen wird nichts geändert (Art. 31). An der Primarschulgemeinde amtet die RPK der Politischen Gemeinde Dägerlen. Von der neuen Möglichkeit, die Rechnungsprüfungskommission auch als Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird nicht Gebrauch gemacht.

**9 Finanztechnische Prüfstelle**

Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinden neben der RPK eine unabhängige finanztechnische Prüfstelle einsetzen (neuerdings obligatorisch). Sie wird von der RPK und der Primarschulpflege gemeinsam bestimmt (Art. 34, Ziff. 4). Sie hat der Primarschulpflege, RPK und dem Bezirksrat Bericht zu erstatten. Diese Forderung ist in der Gemeinde Dägerlen mit einer gemeinsamen Prüfstelle bereits erfüllt.

**Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung der Primarschule Dägerlen soll nach der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

**Abschied der RPK**

Text, letter

Description automatically generated

**Antrag der Primarschulpflege**

Mit Beschluss vom 15. März 2021 verabschiedete die Primarschulpflege die totalrevidierte Gemeindeordnung und beantragt die Genehmigung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.



Version zur Abstimmungsvorlage und Weisung  
Urnenabstimmung 26. September 2021  
Inkraftsetzung 1. Januar 2022

**Gemeindeordnung**

**der Primarschulgemeinde Dägerlen**

vom 26. September 2021

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Dägerlen sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

1. Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Dägerlen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dägerlen.

1. Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Dägerlen wird der Gemeindevorstand als Primarschulpflege bezeichnet.

1. Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarschulstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

1. Offenlegung der Interessenbindungen

1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

1. Die Stimmberechtigten
2. **Politische Rechte**
3. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde Dägerlen erforderlich.

3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

1. **Urnenwahlen und -abstimmungen**
2. Verfahren

1 Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde Dägerlen ist wahlleitende Behörde.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3 Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Dägerlen wahr.

1. Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Primarschulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

1. Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Primarschulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

1. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Durchführung von Wahlen mit gedruckten Wahlzetteln nicht erfüllt, so werden die Ersatzwahlen mit leeren Wahlzetteln durchgeführt

1. Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Schulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Schulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Schulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.
9. Fakultatives Referendum

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

1. **Gemeindeversammlung**
2. Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

1. Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

1. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
2. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
3. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung.
4. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (0 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Schulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.
4. Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 700'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern diese den bewilligten Kredit überschreiten,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als

Fr. 300'000.00,

1. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als

Fr. 300'000.00.

1. Primarschulpflege
2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

1. Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

1. Zusammensetzung

1 Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

2 Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

1. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

1. Wahl- und Anstellungsbefugnisse

1 Die Primarschulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

2 Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die Mitglieder sowie den Präsidenten unterstellter Kommissionen,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

1. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zum Arbeitsverhältnis der kommunalen Angestellten,
3. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
4. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
5. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
6. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 21 GO,
7. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
8. betreffend die Ordnung an der Primarschule,
9. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.
10. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogrammes,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.
13. Finanzbefugnisse

1 Der Primarschulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis

Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 25'000.00 im Jahr,

1. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern diese den bewilligten Kredit nicht überschreiten,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

2 Der Primarschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis

Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck,

1. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis

Fr. 300'000.00,

1. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis

Fr. 300'000.00,

1. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.
2. Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

1 An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt die Schulleiterin/der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

2 Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

1. Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Primarschule.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

4 Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

1. Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

2 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

3 Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

1. Unterstellte Kommissionen

1 Der Primarschulpflege können folgende Kommissionen unterstehen:

1. Baukommission.

2 Sie regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
2. Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtet diejenige der politischen Gemeinde Dägerlen.

1. Aufgaben (RPK)

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

1. Herausgabe von Unterlagen

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

1. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

1. Finanztechnische Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet der Primarschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Die Primarschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

1. Übergangs- und Schlussbestimmungen
2. **Totalrevision**
3. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am   
1. Januar 2022 in Kraft.

1. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Dägerlen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Dägerlen

Der Schulpräsident: Die Schulverwaltung:

 

Christian Gfeller Stefanie Schulthess

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt.